jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1927/1/12 2Ob7/27

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1927

Norm

ZPO §453

Rechtssatz

Schränkt der beklagte betreibende Gläubiger bei der Streitverhandlung über eine gemäß§ 35 EO erhobene Klage seinen Anspruch auf (100,-- S) oder weniger ein, so bewirkt dies, wenn der Kläger sein Klagebegehren nicht einschränkt, keine Herabsetzung des Wertes des Streitgegenstandes und hat nicht die Überleitung in das Bagatellverfahren zur Folge.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 7/27
  Entscheidungstext OGH 12.01.1927 2 Ob 7/27
  Veröff: SZ 9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0041618

Dokumentnummer

JJR_19270112_OGH0002_0020OB00007_2700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at